

AGB Ersatzfahrzeuge/Mietwagen

Allgemeine Mietbedingungen für Werkstatt-Ersatzfahrzeuge und Mietwagen

1. Vertragsabschluss

Die Anmietung eines Werkstatt-Ersatzfahrzeugs erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines schriftlich oder elektronisch abgeschlossenen Mietvertrags.

2. Übernahme und Nutzung

Der Mieter bestätigt mit Übernahme den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs, sofern keine Mängel im Übergabeprotokoll dokumentiert sind. Das Fahrzeug darf nur von berechtigten Fahrern mit gültiger Fahrerlaubnis genutzt und ausschließlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften betrieben werden.

3. Verbotene Nutzung

Untersagt sind insbesondere:

die Weitergabe an nicht berechnigte Fahrer,
Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss,
die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, Rennen oder Fahrtrainings,
die Nutzung zu rechtswidrigen Zwecken.

4. Unfall- und Schadensmeldung

Jeder Unfall, Diebstahl, Brand-, Wild- oder sonstige Schaden ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Unfällen, Diebstahl oder Vandalismus ist die Polizei zu verständigen. Schuldanerkenntnisse gegenüber Dritten dürfen nicht abgegeben werden.

5. Versicherung und Haftung

Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert.

Für Schäden am Mietfahrzeug gilt je Schadensfall eine Selbstbeteiligung von:

500,00 € bei Teilkaskoschäden

1.000,00 € bei Vollkaskoschäden

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung sowie bei vertragswidriger Nutzung haftet der Mieter im gesetzlichen Umfang für den entstandenen Schaden.

6. Kraftstoff und Betriebskosten

Während der Mietdauer anfallende Kosten für Kraftstoff, AdBlue, Öl und sonstige Betriebsstoffe trägt der Mieter. Das Fahrzeug ist mit dem bei Übergabe vereinbarten Tankstand zurückzugeben.

7. Fahrzeugortung

Das Fahrzeug kann zum Schutz vor Diebstahl, Missbrauch sowie zur Unterstützung bei Pannen- und Schadensfällen mit einem GPS-Ortungssystem oder AirTag/SmartTag ausgestattet sein. Die Verarbeitung der hierbei erhobenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen und nur zu den genannten Zwecken.

8. Rückgabe und Rückforderung

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Zeitpunkt einschließlich aller Schlüssel, Dokumente und Zubehörteile zurückzugeben. Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

Der Vermieter ist berechnigt, das Ersatzfahrzeug jederzeit zurückzufordern, wenn die Reparatur oder Instandsetzung des Kundenfahrzeugs abgeschlossen ist, das Ersatzfahrzeug anderweitig dringend benötigt wird oder ein wichtiger Grund vorliegt. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nach entsprechender Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragsdurchführung, Schadenbearbeitung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet.

10. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Vermieters.